

VVG-Reform

Allgemeiner Teil

(Stand 26.09.2007)

Inhalt

ZIELSETZUNG	5
ERKLÄRUNG DER SYMBOLE	6
1. ABSCHLUSS DES VERSICHERUNGSVERTRAGS NACH NEUEM RECHT.....	7
Überblick.....	7
a) Abschaffung des Policenmodells	7
b) Inhalt der Versicherungsinformationen	9
c) Aushändigung in Textform	10
d) Rechtzeitigkeit der Aushändigung.....	11
e) Informationspflicht nicht nur gegenüber Verbrauchern.....	11
f) Verzichtserklärung	12
g) Einbeziehung der AVB nach neuem Recht.....	12
2. WIDERRUFSRECHT.....	14
Überblick.....	14
a) Vereinheitlichung.....	14
b) Ausübung des Widerrufs.....	15
c) Ewiges Widerrufsrecht	16
d) Prämienanspruch nach Widerruf.....	16
e) Ausschluss des Widerrufsrechts	18
3. BERATUNG UND DOKUMENTATION	19
Überblick.....	19
a) Abgrenzung Beratung und Information	19
b) Wer muss beraten?	20
c) Anlass für Beratung (das „ob“ der Beratung)	21
d) Pflichten bei der Beratung (das „wie“ der Beratung).....	21
e) Beratungspflicht während der Vertragslaufzeit	22

f) Verzicht auf Beratung.....	22
g) Ausnahmen von der Beratungspflicht	23
4. VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT	24
Überblick.....	24
a) Antragsfragen in Textform.....	24
b) Belehrungspflicht.....	25
c) Annahme zu anderen Bedingungen.....	26
d) Grobe Fahrlässigkeit erforderlich	27
e) Kausalität.....	28
f) Ausübung der Rechte	28
g) Ausschlussfrist nach 5 bzw. 10 Jahren	29
h) Beweislast	29
5. VORLÄUFIGE DECKUNG	31
Überblick.....	31
a) Erstmalig gesetzliche Regelung.....	31
b) Erleichterungen bei den Informationspflichten.....	32
c) Erleichterungen bei den Dokumentationspflichten.....	33
d) Kein Widerrufsrecht für Vertrag der vorläufigen Deckung	34
e) Einbeziehung der AVB.....	34
f) Beendigung der vorläufigen Deckung.....	35
6. VERKÜRZUNG DER VERTRAGSLAUFZEITEN	37
Überblick.....	37
7. PRÄMIENZAHLUNG.....	38
Überblick.....	38
a) Fälligkeit der Erstprämie	38
b) Verschuldenserfordernis bei Erstprämienverzug.....	39
c) Wegfall der Rücktrittsfiktion.....	40
8. WEGFALL DES GRUNDSATZES DER UNTEILBARKEIT DER PRÄMIE	41

Überblick.....	41
9. WEGFALL DES „ALLES-ODER-NICHTS-PRINZIPTS“	43
Überblick.....	43
a) Die Motive für die Abschaffung des „Alles-Oder-Nichts-Prinzips“	43
b) Das neue System der „Quotelung“	44
c) Die Anwendungsfälle des neuen Prinzips	45
10. GEFAHRERHÖHUNG	46
Überblick.....	46
a) Die Gefahrstandspflicht des Versicherungsnehmers.....	46
b) Die Rechtsfolgen.....	47
c) Voraussetzungen der Leistungsfreiheit und Quotelung	48
11. VERTRAGLICHE OBLIEGENHEITEN	51
Überblick.....	51
a) Vereinheitlichung der Rechtsfolgen	51
b) Voraussetzungen der Leistungsfreiheit und Quotelung.....	52
c) Neue Belehrungserfordernisse.....	54
12. GERICHTSSTAND	55
Überblick.....	55
13. VERJÄHRUNG	56
Überblick.....	56
14. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSFRISTEN	57
Überblick.....	57
a) Inkrafttreten für Neuverträge zum 1.1.2008.....	57
b) Inkrafttreten für Bestandsverträge zum 1.1.2009.....	58
c) Umstellungsverfahren für alte AVB	59

Zielsetzung

Diese Unterlagen wurden speziell zur Vorbereitung von Mitarbeitern auf die VVG-Reform entwickelt. Vorgestellt werden die grundlegenden Neuerungen des ab 1.1.2008 geltenden neuen Versicherungsvertragsrechts.

Die Schulungsunterlagen VVG Allgemeiner Teil behandeln die wichtigsten Neuerungen aus folgendem Teil des neuen VVG:

- Vorschriften für alle Versicherungszweige (§§ 1 bis 73 VVG)

Besonderen Wert haben wir darauf gelegt, dass die Schulungsunterlagen nicht nur für Juristen verständlich sind, sondern von jedem Mitarbeiter eines Versicherungsunternehmens – ohne größere Vorkenntnisse – zum Lernen des neuen Versicherungsvertragsrechts verwendet werden können.

Erklärung der Symbole

Zur besseren Handhabung der Teilnehmerunterlagen werden verschiedene Symbole im Text verwendet.

Bedeutung der Symbole:



Lernziele:

Überblick über die Lernziele des Kapitels.



Merksätze:

Prägnante Formulierung wichtiger Informationen

z.B.

Beispiele:

Ankündigung von Beispielen



Zusammenfassung:

Zusammenfassung der wichtigsten Informationen eines Themas oder eines Kapitels

1. Abschluss des Versicherungsvertrags nach neuem Recht



Ziele des Kapitels:

In diesem Abschnitt sollen Sie die neue Rechtslage bei Abschluss des Versicherungsvertrages kennen lernen

- Folgen des Wegfalls des Policenmodells
- Die neuen Informationspflichten des Versicherers
- Aushändigung von AVB, Versicherungs- und Produktinformation
- Einbeziehung der AVB



Überblick

bisher	neues VVG
<ul style="list-style-type: none">• Aushändigung der AVB mit der Police möglich	<ul style="list-style-type: none">• Aushändigung der AVB und Informationsunterlagen rechtzeitig vor Antragstellung• Aushändigung in Textform (z.B. auch per E-Mail) möglich• Verzicht durch VN möglich• Produktinformationsblatt mit wichtigsten Infos zum Produkt erforderlich

a) Abschaffung des Policenmodells

Aushändigung der AVB und Verbraucher-Infos bei Antragstellung

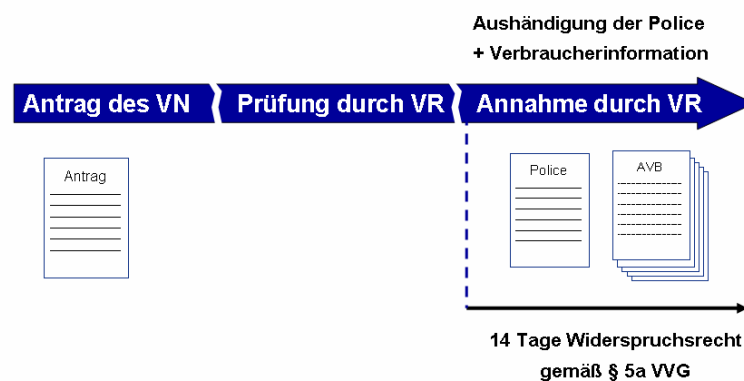
Unter der harmlos klingenden Überschrift „Information des Versicherungsnehmers“ in § 7 VVG beschert die VVG-Reform den Versicherern das Ende des in der Praxis bewährten Policenmodells. § 7 Abs. 1 Satz 1 VVG sieht vor, dass Versicherungsinformationen, Produktinformationen und Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer zukünftig rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung auszuhändigen sind. Dies bedeutet, dass dem Versicherungsnehmer alle Informationsunterlagen bereits bei An-

tragstellung vorliegen müssen.

***Bisher: Versendung mit
Police möglich***

Beim derzeit überwiegend praktizierten Policenmodell, das in § 5a VVG seine gesetzliche Grundlage findet, ist es ausreichend, wenn dem Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformationen mit der Police ausgehändigt werden.

■ Prozessablauf bisher (Policenmodell):



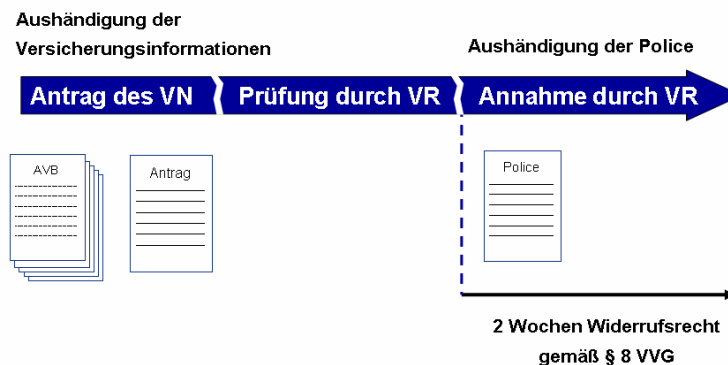
Der Schutz des Versicherungsnehmers ist im bisherigen System dadurch gewährleistet, dass dieser erst dann endgültig an seine Vertragserklärung gebunden ist, wenn er nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Informationsunterlagen nicht innerhalb von vierzehn Tagen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch macht. Diese Sonderregelung des Versicherungsrechts entfällt mit Inkrafttreten des neuen VVG.

Die grundsätzliche Pflicht zur Aushändigung der Informationsunterlagen bereits bei Antragstellung wird den Vertriebsprozess deutlich verändern. Lediglich im Falle eines Verzichts des Versicherungsnehmers (s. hierzu unten) auf die Aushändigung der Unterlagen bei Antragstellung, ist der Versicherer auch zukünftig berechtigt, die Unterlagen erst mit der Police zu versenden.

***Vertriebsprozess wird
sich verändern***

Welche Auswirkungen ein Wechsel vom Policen- zum Antragsmodell für den Ablauf des Vertriebsprozesses haben wird, soll folgende Abbildung verdeutlichen:

■ Prozessablauf Antragsmodell (§ 7 VVG):



b) Inhalt der Versicherungsinformationen

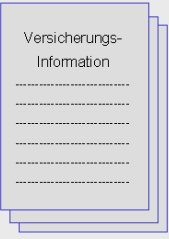
**Verbraucher-Info, AVB
und Produktinformati-
onsblatt**

Der Inhalt der umfangreichen Versicherungsinformationen, die vom Versicherer bei Antragstellung auszuhändigen sind, bestimmt sich neben § 7 VVG nach der hierzu ergangenen VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV). Zu den Versicherungsinformationen gemäß § 7 VVG gehören insbesondere folgende Unterlagen:

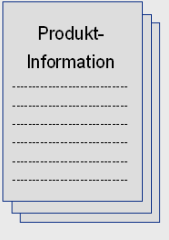
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)**
- **Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 1 VVG-InfoV**
- **Produktinformationsblatt nach § 4 VVG-InfoV**

Allgemeine Versicherungsbedingungen: Als Bestandteil der Versicherungsinformationen (§ 1 Nr. 6 VVG-InfoV) sind dem Versicherungsnehmer, wie bisher, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) auszuhändigen.

Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 1 VVG-InfoV: Die allgemeinen Versicherungsinformationen nach § 1 VVG-InfoV ersetzen die bisherigen Verbraucherinformationen nach Anlage D zu § 10a VAG. Anders als bisher, ist die Informationspflicht nicht mehr auf Verbraucher beschränkt (deshalb kann in Zukunft nicht mehr von Verbraucherinformationen gesprochen werden). Welche Informationen der Versicherer dem Versicherungsnehmer – neben den AVB – bei Antragstellung erteilen muss, bestimmt sich nach § 1 VVG-InfoV.

Versicherungsinformation	Inhalte nach § 1 VVG-InfoV
	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Versicherer • Anschrift der BaFin • AVB • Preis der Versicherung • Hinweise zur Zahlung • Zustandekommen des Vertrags • Widerrufsrecht • Laufzeit des Vertrags • Beendigung des Vertrags

Produktinformationsblatt nach § 4 VVG-InfoV: Neben den AVB und allgemeinen Versicherungsinformationen ist dem Versicherungsnehmer zukünftig ein so genanntes Produktinformationsblatt auszuhändigen (§ 4 VVG-InfoV). Dieses soll es dem Versicherungsnehmer ermöglichen, sich anhand einer knappen Darstellung der wichtigsten Informationen einen Überblick über die wesentlichen Merkmale des Vertrags zu verschaffen. Das Produktinformationsblatt soll insbesondere folgende Inhalte haben:

Produktinformationsblatt	Inhalte nach § 4 VVG-InfoV
	<ul style="list-style-type: none"> • Versichertes Risiko • Höhe der Prämie und Fälligkeit • Leistungen und Ausschlüsse • Obliegenheiten • Vertragslaufzeit • Abschluss und Vertriebskosten (nur in LV und KV)

c) Aushändigung in Textform

Schriftlich oder in elektronischer Form

Die Aushändigung der Unterlagen hat in Textform zu erfolgen. Was alles als Textform anzusehen ist, bestimmt sich nach der allgemeinen gesetzlichen Regelung in § 126b BGB. Hiernach kommen sowohl die Aushändigung einer schriftlichen Informationsbroschüre, der Ausdruck vor Ort als auch die Übergabe in elektronischer Form (z.B. E-Mail oder CD-Rom) in Betracht. Entscheidend ist bei elektronischen Medien, dass sich diese

zur dauerhaften Wiedergabe eignen. Deshalb genügt ein Link auf eine Internetseite nicht.

Bei Information mittels elektronischer Medien ist zudem erforderlich, dass dem Empfänger die Kenntnisnahme in elektronischer Form zumutbar und möglich ist. Hat der Versicherungsnehmer zum Beispiel keinen Computer, kann der Versicherer seine Informationsverschaffungspflicht nicht durch Aushändigung einer CD erfüllen.

d) Rechtzeitigkeit der Aushändigung

Aushändigung im Verkaufsgespräch rechtzeitig?

Fraglich ist, wann die Unterlagen ausgehändigt werden müssen, um das Erfordernis der "rechtzeitigen" Aushändigung vor Antragstellung im Sinne von § 7 Abs. 1 VVG zu erfüllen. Aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs "rechtzeitig" werden die Versicherer zunächst mit einer gewissen Rechtsunsicherheit leben müssen, ob eine Aushändigung der Unterlagen in dem Beratungsgespräch, in dem auch der Antrag des Kunden entgegengenommen wird, noch "rechtzeitig" im Sinne des Gesetzes ist. Man könnte "rechtzeitig" auch so verstehen, dass zwischen der Aushändigung der Informationsunterlagen und der Antragstellung eine bestimmte Mindestfrist, zum Beispiel von drei Tagen, liegen muss, damit der Versicherungsnehmer ausreichend Gelegenheit hat, die Unterlagen vor Abgabe seiner Willenserklärung zur Kenntnis zu nehmen. Dem Zweck der Regelung entsprechend ist jedoch davon auszugehen, dass eine Aushändigung bei Antragstellung den gesetzlichen Anforderungen genügt, da der Versicherungsnehmer es in der Hand hat, ob er sich nach Aushändigung der Informationsunterlagen zunächst Zeit nimmt, diese in Ruhe zu lesen, oder nicht.

e) Informationspflicht nicht nur gegenüber Verbrauchern

Die Informationspflichten nach § 7 VVG sind, anders als die bisherigen so genannten Verbraucherinformationen nach § 10a VAG, gegenüber allen Versicherungsnehmern zu erfüllen und nicht mehr nur gegenüber Verbrauchern. Ausgenommen sind lediglich Verträge über Großrisiken. Eine Beschränkung auf Verbraucher im Sinn des § 13 BGB, erschien dem Gesetzgeber nicht gerechtfertigt, da auch kleine Unternehmer und Freiberufler schutzbedürftig seien. Ebenso findet keine Differenzierung zwischen natürli-

chen und juristischen Personen statt, so dass die Informationen zum Beispiel auch gegenüber einer GmbH zu geben sind.

f) Verzichtserklärung

Verzicht durch gesonderte schriftliche Erklärung

Das neue Recht sieht vor, dass der Versicherungsnehmer auf die Aushändigung der umfangreichen Informationsunterlagen auch verzichten kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 VVG). Erforderlich ist hierfür jedoch eine gesonderte schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers.

Eine solche Verzichtserklärung sollte jedoch nur in Einzelfällen angewandt werden. Insbesondere eine standardisierte formularmäßige Verwendung der Verzichtserklärung ist rechtlich problematisch und ggf. unwirksam. Hierzu müssen jedoch Rechtsprechung und die Aufsichtspraxis der BaFin abgewartet werden.

g) Einbeziehung der AVB nach neuem Recht

Einbeziehung nach allgemeinem AGB-Recht

Die Frage der Einbeziehung der AVB nach § 305 Abs. 2 BGB ist von der Informationspflicht des Versicherers nach § 7 VVG zu trennen, auch wenn der Zweck der Regelungen sich teilweise überschneidet.

Nach allgemeinem Recht werden AGB gemäß § 305 Abs. 2 BGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Vertragspartner bei Abgabe seiner Vertragserklärung die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Von diesem strengen AGB-rechtlichen Einbeziehungserfordernis waren Versicherungsbedingungen bisher durch § 5a VVG befreit. Die Übersendung der Versicherungsbedingungen mit der Police war für eine Einbeziehung ausreichend. Im neuen VVG fehlt nicht nur eine entsprechende ausdrückliche Ausnahmeregelung, vielmehr stellt § 7 VVG klar, dass zukünftig auch im Versicherungsrecht eine Aushändigung der AGB vor Abgabe der Vertragserklärung zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass § 305 Abs. 2 BGB nun auch auf Versicherungsverträge uneingeschränkt Anwendung findet. Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsnehmer nicht bereits bei Antragstellung ausgehändigt wurden, werden grundsätzlich nicht mehr Vertragsbestandteil. Dies hat nach § 306 Abs. 2 BGB

zur Folge, dass ein Vertrag ohne Geltung der AVB zustande kommt.

Zwar wird derzeit in der Literatur auch vertreten, dass eine Einbeziehung der AVB auch im neuen VVG ohne Aushändigung der AVB möglich sei, doch besteht für den Versicherer zumindest ein erhebliches AGB-rechtliches Risiko, wenn die AVB bei Antragstellung nicht ausgehändigt werden.

**Sonderregelung bei
Verzicht und vorläufiger
Deckung**

Eine Ausnahme von den strengen AGB-rechtlichen Einbeziehungsvoraussetzungen besteht lediglich in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen des ausdrücklichen Verzichts nach § 7 Abs. 1 Satz 3 VVG und bei Vereinbarung der späteren Übersendung im Rahmen der vorläufigen Deckung nach § 49 Abs. 1 VVG.



Das Wichtigste auf einen Blick

Das Wichtigste zum **neuen Vertragsschlussverfahren** zusammengefasst:

- Abschaffung des Policenmodells
- Aushändigung der AVB und Versicherungs-Infos bei Antragstellung
- Aushändigung in Textform (schriftlich oder in elektronischer Form) erforderlich
- Verzicht durch gesonderte schriftliche Erklärung möglich

2. Widerrufsrecht



Ziele des Kapitels:

In diesem Kapitel sollen Sie die Neuregelung des Widerrufsrechts kennen lernen. Hierzu gehören insbesondere:

- Vereinheitlichung der bisherigen Widerrufs- und Widerspruchsrechte
- Voraussetzungen des Widerrufsrechts
- Ewiges Widerrufsrecht bei fehlerhafter Belehrung
- Prämienanspruch nach Widerruf



Überblick

bisher	neues VVG
<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruchsrecht - im Policenmodell • Widerrufsrecht - im Antragsmodell - bei Fernabsatzverträgen • Rücktrittsrecht - in der Lebensversicherung • Bei fehlerhafter Belehrung - maximal 1 Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinheitlichung der Widerspruchs- und Widerrufsrechte • Bei fehlerhafter Belehrung unbegrenztes ("ewiges") Widerrufsrecht • und Rückerstattung der Prämie für das erste Versicherungsjahr

a) Vereinheitlichung

Zukünftig einheitliches Widerrufsrecht

Mit der Neufassung des VVG wurde das komplizierte frühere System aus verschiedenen Widerrufs- und Widerspruchsrechten vereinheitlicht. Unabhängig von der Laufzeit des Vertrags und unabhängig davon, ob es sich um einen Fernabsatzvertrag (z.B. Internet) handelt oder nicht, hat der Versicherungsnehmer zukünftig ein einheitliches Widerrufsrecht. Bisher galt für im Policenmodell geschlossene Verträge ein 14-tägiges Widerspruchsrecht (§ 5a VVG), für im Antragsmodell geschlossene Verträge ein 14-tägiges Widerrufsrecht (§ 8 Abs. 4 VVG), für im Fernabsatz geschlossene Verträge ein 30-tägiges Widerrufsrecht (§ 48c VVG) und in der Lebensversicherung ein Rücktritts-

recht (§ 8 Abs. 5 VVG).

Im neuen VVG wurden diese unterschiedlichen Rechte im Widerrufsrecht nach § 8 VVG vereinheitlicht.

Vereinheitlichtes Widerrufsrecht

Neues VVG	bisher			
Vereinheitlichung	Policenmodell	Antragsmodell	Fernabsatz	Lebensversicherung
Widerrufsrecht § 8 VVG	Widerspruch § 5a VVG	Widerruf § 8 Abs. 4 VVG	Widerruf § 48c VVG	Rücktritt § 8 Abs. 5

Sonderregelung in der Lebensversicherung

Lediglich § 152 VVG enthält auch weiterhin die Sonderregelung, wonach die Widerrufsfrist in der Lebensversicherung 30 Tage beträgt.

Das einzige Widerspruchsrecht, das im neuen VVG erhalten geblieben ist, ist das Widerspruchsrecht bei abweichendem Versicherungsschein nach § 5 VVG (Billigungsklausel).

b) Ausübung des Widerrufs

Ausübung innerhalb von zwei Wochen

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen (§ 8 Abs. 1 VVG). Die 2-wöchige Widerrufsfrist beginnt nach Vertragsabschluss. Dies bedeutet, dass – anders als beim bisherigen Widerspruchsrecht nach § 5a VVG – der Vertrag zunächst zustande kommt. Im bisherigen Widerspruchsrecht nach § 5a VVG ging man davon aus, dass der zunächst schwebend unwirksame Vertrag erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam zustande kommt.

Da der Versicherungsvertrag regelmäßig mit Übersendung der Police zustande kommt, beginnt die Widerrufsfrist mit Zugang der Police beim Versicherungsnehmer zu laufen. Für die Fristwahrung kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an. Es spielt also keine Rolle, wann der Widerruf beim Versicherer eingeht.

Voraussetzung für den Beginn der Frist ist, dass dem Versicherungsnehmer folgende

***Fristbeginn nur bei
Aushändigung der
Verbraucher-Infos***

Unterlagen ausgehändigt wurden:

- Versicherungsschein
- Informationen im Sinne von § 7 VVG (AVB, Versicherungsinformationen und Produktinformationsblatt)
- Belehrung über das Widerrufsrecht

c) Ewiges Widerrufsrecht

***Ewiges Widerrufsrecht
bei Fehlern des VR***

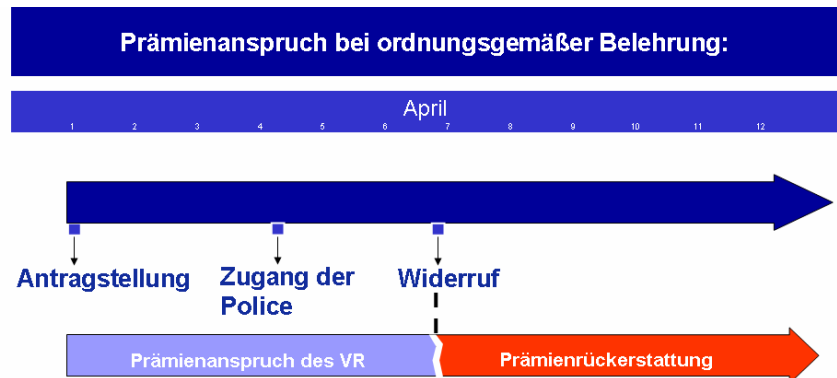
Problematisch wird es für den Versicherer nach neuem Recht, wenn ihm hinsichtlich des Widerrufsrechts Fehler unterlaufen oder er die ordnungsgemäße Aushändigung der oben genannten Unterlagen nicht nachweisen kann. Während das bisherige Widerspruchsrecht nach § 5a Abs. 2 VVG – auch bei Fehlern des Versicherers - spätestens nach einem Jahr erloschen ist, gilt im neuen Recht ein unbegrenztes („ewiges“) Widerrufsrecht. Theoretisch kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsvertrag dann auch noch mehrere Jahre nach Vertragsabschluss widerrufen. Inwieweit die Rechtsprechung diesem ewigen Widerrufsrecht nach dem allgemein rechtlichen Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nach Ablauf von einigen Jahren eine Grenze setzen wird, muss abgewartet werden. Die Bedeutung einer nachweisbaren Aushändigung der erforderlichen Unterlagen inklusive einer rechtswirksamen Widerrufsbelehrung wird jedenfalls zunehmen.

d) Prämienanspruch nach Widerruf

Nach allgemeinem Recht sind nach einem Widerruf die gegenseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Von dieser allgemeinen Regelung weicht § 9 VVG wie folgt ab:

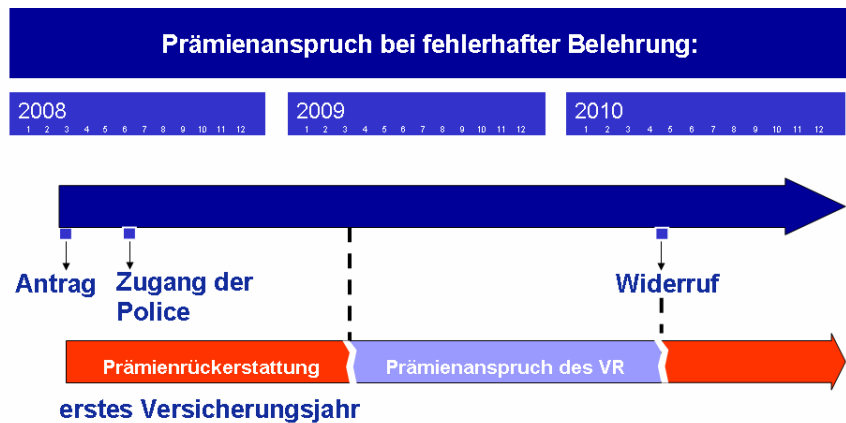
***Prämienanspruch bis
zum Zugang des Widerrufs***

Ordnungsgemäße Belehrung: Hat der Versicherer den Versicherungsnehmer ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt und hat der materielle Versicherungsschutz bereits vor dem Widerruf begonnen, hat der Versicherer einen Prämienanspruch für den Zeitraum bis zum Zugang des Widerrufs (§ 9 Satz 1 VVG).



Bei fehlerhafter Belehrung: Prämienrückerstattung für das erste Versicherungsjahr

Fehlerhafte Belehrung: Fehlt eine ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufsrecht, hat der Versicherer grundsätzlich keinen Prämienanspruch (§ 9 Satz 2 VVG). Hat der Versicherungsschutz vor dem Widerruf schon längere Zeit bestanden, muss der Versicherer – trotz des gewährten Versicherungsschutzes – die Prämie für das erste Jahr des Versicherungsschutzes zurückerstatten. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.



e) Ausschluss des Widerrufsrechts

Kein Widerrufsrecht bei

Kein Widerrufsrecht besteht in folgenden Fällen (§ 8 Abs. 3 VVG):

Monatsverträgen und Verträgen über vorläufige Deckung

- Verträge von weniger als einem Monat (z.B. kurzfristige Urlaubskaskoversicherung)
- Versicherungsverträge bei Pensionskassen
- Vorläufige Deckung
- Großrisiken

Im Falle der vorläufigen Deckung bezieht sich der Ausschluss des Widerrufsrechts nur auf den rechtlich selbständigen Vertrag der vorläufigen Deckung, nicht jedoch auf das Widerrufsrecht für den Hauptvertrag.

Bei Fernabsatzverträgen im Sinne von § 312b BGB (z.B. Abschluss per Telefon oder Internet) bleibt das Widerrufsrecht auch für die vorläufige Deckung bestehen.



Das Wichtigste auf einen Blick

Das Wichtigste zum **neuen Widerrufsrecht** zusammengefasst:

- Widerrufsrecht einheitlich zwei Wochen nach Zugang der Police
- Ewiges Widerrufsrecht bei Fehlern des Versicherers
- Grundsätzlich Prämienanspruch bis zum Zugang des Widerrufs (Ausnahme: Fehler bei der Belehrung)

3. Beratung und Dokumentation



Ziele des Kapitels:

In diesem Abschnitt sollen Sie die Beratungs- und Dokumentationspflichten von Versicherer und Vermittler kennen lernen. Hierzu gehört insbesondere:

- Überblick über Beratungspflichten des Versicherers und Vermittlers
- Umfang der Beratungspflicht
- Dokumentationspflicht



Überblick

bisher	neues VVG
<ul style="list-style-type: none">• keine gesetzliche Regelung• Haftung des VR bisher schon nach Rechtsprechung• keine eigene Haftung des Vermittlers	<ul style="list-style-type: none">• erstmals gesetzliche Regelung• Beratungs- und Dokumentationspflicht für VR und Vermittler• Für VR auch während der Vertragslaufzeit

a) Abgrenzung Beratung und Information

Information ist allgemein, Beratung ist konkret

Die Beratungspflicht nach § 6 VVG ist zunächst von der Informationspflicht nach § 7 VVG abzugrenzen. Während die Informationspflicht allgemein gehaltene Produktinformationen enthält, die grundsätzlich für alle Versicherungsnehmer identisch sind, ist die Beratungspflicht individuell auf das Beratungsbedürfnis des einzelnen Kunden abgestimmt.

b) Wer muss beraten?

**Beratungspflicht jetzt
gesetzlich normiert**

Nach neuem VVG trifft sowohl den Versicherer als auch den Vermittler eine Beratungs- und Dokumentationspflicht. Der Versicherer war auch bereits nach altem Recht zur Beratung verpflichtet, doch fehlte eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Die Rechtsprechung leitete die Beratungspflicht des Versicherers aus allgemeinen schuldrechtlichen Regelungen ab. Im neuen Versicherungsrecht wurde die Beratungspflicht des Versicherers in § 6 VVG nun gesetzlich normiert.

**Eigene Haftung des
Vermittlers**

Neu ist (bereits seit Umsetzung des neuen Vermittlerrechts am 22.5.2007), dass auch den Vermittler selbst eine Beratungs- und Dokumentationspflicht und eine persönliche Haftung bei Beratungsfehlern trifft (§ 61 VVG). Nach altem Recht haftete der Vermittler im Außenverhältnis zum Kunden nicht. Lediglich der Versicherungsmakler musste als so genannter Sachwalter des Kunden bei Beratungsfehlern persönlich haften.

**Beratungspflicht des
Versicherers auch wäh-
rend der Vertragslauf-
zeit**

Neu ist zudem, dass den Versicherer die Beratungs- und Dokumentationspflicht nun nach § 6 Abs. 4 VVG auch während der Laufzeit des Vertrags trifft. Eine entsprechende Verpflichtung fehlt auf Seiten des Vermittlers, doch kann dieser für den Versicherer dessen Beratungspflicht erfüllen.

	bei Vertragsschluss	während Laufzeit
Versicherer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vermittler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Grundsätzlich gilt, dass die bei Vertragsschluss sowohl den Vermittler als auch den Versicherer treffende Beratungs- und Dokumentationspflicht nur einmal erfüllt werden muss. Ist in den Vertragsschlussprozess ein Vermittler eingeschaltet und kommt dieser seiner Beratungs- und Dokumentationspflicht nach, braucht der Versicherer diese kein zweites Mal zu erfüllen.

c) Anlass für Beratung (das „ob“ der Beratung)

**Voraussetzung:
Anlass für Beratung**

Versicherer und Vermittler haben den Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss, soweit hierfür ein Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben.

Ob ein Anlass für eine Beratung besteht, hängt insbesondere von folgenden Kriterien ab:

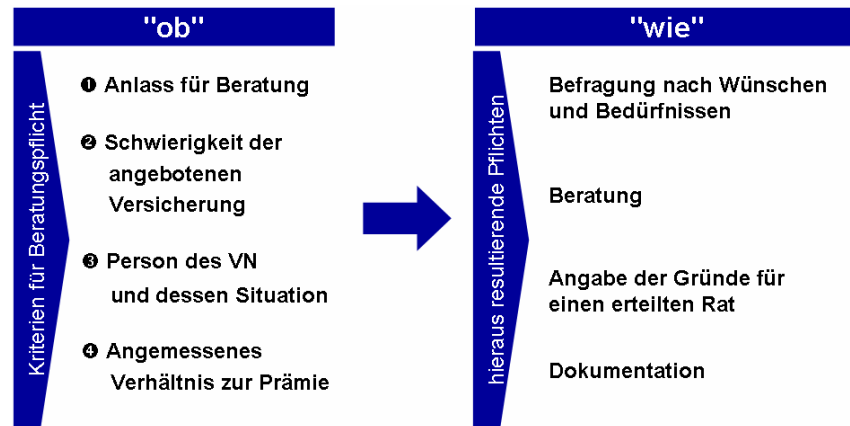
- Schwierigkeit für den VN, die angebotene Versicherung zu beurteilen
- Person des VN und dessen Risikosituation
- Wünsche und Bedürfnisse des VN

Hinzu kommt das umstrittene Kriterium, wonach Beratungsaufwand und Versicherungsprämie in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen.

Eine generelle Verpflichtung bei jedem Beratungsgespräch eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen besteht nicht.

d) Pflichten bei der Beratung (das „wie“ der Beratung)

Soweit eine Beratungspflicht besteht, ist der Versicherer bzw. der Vermittler zunächst verpflichtet, den Versicherungsnehmer nach dessen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und entsprechend zu beraten. Die Gründe für den erteilten Rat sind anzugeben. Das Ergebnis des Beratungsgesprächs muss in einer Beratungsdokumentation festgehalten werden, die dem Versicherungsnehmer auszuhändigen ist. Diese Pflichten ergeben sich für den Versicherer aus § 6 Abs. 1 VVG und für den Vermittler aus § 61 Abs. 1 VVG.



e) Beratungspflicht während der Vertragslaufzeit

Neu ist im VVG insbesondere die Beratungs- und Dokumentationspflicht des Versicherers während der Laufzeit des Vertrags (§ 6 Abs. 4 VVG). Hiernach ist der Versicherer auch während der Laufzeit des Vertrags immer dann zur Beratung verpflichtet, wenn hierfür ein Anlass, also ein erkennbarer Bedarf für eine Änderung oder Anpassung des Versicherungsschutzes besteht.

Kommt der Versicherungsnehmer mit einem fest umrissenen Änderungswunsch zum Versicherer und wünscht zum Beispiel für sein 5 Jahre altes Auto die Umwandlung von der Voll- in die Teilkaskoversicherung, besteht ein Anlass zur Beratung nur dann, wenn der Wunsch des Versicherungsnehmers erkennbar von einer Fehlvorstellung getragen ist. Ein Beispiel für eine Beratungssituation während der Vertragslaufzeit ist, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer auf eine geplante Auslandsreise hinweist und aus diesem Grund seinen Versicherungsschutz überprüft haben möchte.

f) Verzicht auf Beratung

Das neue Recht sieht vor, dass der Versicherungsnehmer auf die ihm zustehende Beratung auch verzichten kann (§ 6 Abs. 3 VVG und § 61 Abs. 2 VVG). An einen solchen Verzicht werden jedoch hohe formelle Anforderungen gestellt. Erforderlich ist eine gesonderte schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, die einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass sich ein Verzicht nachteilig auf seine Möglichkeiten auswirken kann, einen Schadenersatz wegen Falschberatung geltend zu machen.

g) Ausnahmen von der Beratungspflicht

Ausnahme bei Verträgen über Großrisiken und Fernabsatzverträgen

Keine Beratungspflicht besteht gemäß § 6 Abs. 6 VVG bei Verträgen über Großrisiken und wenn es sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne von § 312b BGB handelt (deshalb keine Beratungspflicht bei Abschluss des Vertrags im Internet). Hinsichtlich der Befreiung von der Beratungspflicht bei Fernabsatzverträgen ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall, in dem ein Versicherungsvertrag über ein Fernabsatzmedium abgeschlossen wird, auch ein Fernabsatz im Sinne von § 312b BGB vorliegt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertrieb des Versicherers auf Fernabsatz ausgerichtet ist. Ein Vermittler, der ausnahmsweise einmal zum Telefon greift und einen Vertragsabschluss telefonisch vorbereitet, ist deshalb nicht von seinen Beratungspflichten befreit.



Das Wichtigste auf einen Blick

Das Wichtigste zu den **Beratungs- und Dokumentationspflichten** zusammengefasst:

- Pflicht zur Beratung und Dokumentation für VR und Vermittler
- Beratungspflicht des Versicherers auch während der Vertragslaufzeit
- Anlass für Beratung muss bestehen
- Kriterien: Schwierigkeit der Versicherung, Person des VN und angemessenes Verhältnis zur Höhe der Prämie

4. Vorvertragliche Anzeigepflicht



Ziele des Kapitels:

In diesem Kapitel sollen Sie die für den Versicherer verschärften Anforderungen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht kennen lernen. Hierzu gehören insbesondere:

- Antragsfragen in Textform und Belehrung erforderlich
- Voraussetzungen der Leistungsfreiheit verschärft
- Ausschluss der Rechte nach 5 bzw. 10 Jahren



Überblick

bisher	neues VVG
<ul style="list-style-type: none">• Anzeigepflicht für alle gefahrerheblichen Umstände• Pflicht besteht bis Vertragschluss• einfache Fahrlässigkeit ausreichend	<ul style="list-style-type: none">• Anzeigepflicht nur für in Textform gestellte Fragen• Anzeigepflicht endet bei Antragstellung• Belehrung erforderlich• grobe Fahrlässigkeit erforderlich• Leistungsfreiheit nur noch, wenn VR den Vertrag so nicht geschlossen hätte• Ausschluss der Rechte nach 5 bzw. 10 Jahren

a) Antragsfragen in Textform

Der Versicherungsnehmer ist auch im neuen Recht verpflichtet, gefahrerhebliche Umstände anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 VVG).

Anzeigepflicht nur noch bei in Textform gestellten Fragen

Die wichtigste Neuerung ist darin zu sehen, dass der Versicherungsnehmer nur solche ihm bekannten Umstände anzeigen muss, nach denen der Versicherer in Textform ge-

fragt hat (§ 19 Abs. 1 VVG). Dies bedeutet, dass der Versicherungsnehmer nur noch schriftlich gestellte Fragen wahrheitsgemäß beantworten muss. Im Gegensatz zum bisherigen Recht liegt das Risiko einer Fehleinschätzung, ob ein Umstand gefahrrelevant ist, nicht mehr beim Versicherungsnehmer. Die Frage in Textform soll dem Versicherungsnehmer signalisieren, dass dieser Umstand für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich ist.

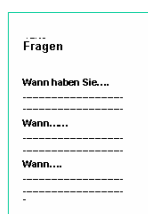
**Anzeigepflicht endet mit
Antragstellung**

Nach neuem VVG hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht auch nur noch bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung zu erfüllen. Im Zeitraum zwischen Antragstellung und Zustandekommen des Versicherungsvertrags ist er zur Nachmeldung veränderter Umstände nur noch bei ausdrücklicher Nachfrage des Versicherers verpflichtet.

b) Belehrungspflicht

**Belehrung über Rechts-
folgen erforderlich**

Zudem muss der Versicherungsnehmer über die Folgen von Falschangaben in einer gesonderten Mitteilung in Textform belehrt werden (§ 19 Abs. 5 VVG). Die Belehrungspflicht dient dem Schutz des Versicherungsnehmers. Die Belehrung muss so rechtzeitig vor Vertragsschluss erfolgen, dass der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht noch erfüllen kann. Ohne Belehrung kann sich der Versicherer nicht auf die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers berufen. Vom Versicherer ist also zukünftig bei Antragstellung Folgendes zu beachten:

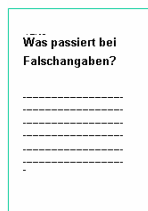


Fragen
Wann haben Sie...

Wann.....

Wann...

- Sanktion nur noch bei **Fragen in Textform** (§ 19 Abs. 1 VVG)
- Nachvertragliche Anzeigepflicht nur noch bei ausdrücklicher Nachfrage des VR



Was passiert bei
Falschangaben?

- **Belehrungspflicht** über die Folgen der Anzeigepflichtverletzung (§ 19 Abs. 5 VVG)
- durch gesonderte Mitteilung in Textform

Hat der Versicherer diese Anforderungen nicht erfüllt, kann er sich nicht auf Leistungsfreiheit berufen.

Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn der Versicherungsnehmer einen gefahrerheblichen Umstand arglistig verschweigt (§ 22 VVG). Arglist liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer bewusst Umstände verschweigt oder die Unwahrheit sagt, weil er weiß, dass der Versicherer bei wahrheitsgemäßen Angaben den Antrag überhaupt nicht oder nur mit Einschränkungen angenommen hätte. Doch ist das Vorliegen von Arglist in der Praxis meist schwer zu beweisen.

c) Annahme zu anderen Bedingungen

Kein Rücktritt, wenn Gefahr normalerweise gegen Zuschlag oder Ausschluss versichert wird

Neu ist, dass das Rücktrittsrecht des Versicherers bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 4 VVG ausgeschlossen ist, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Kein Rücktrittsrecht besteht deshalb, wenn der Versicherer solche Anträge normalerweise gegen Zuschlag annimmt. Die Beweislast hierfür liegt nach allgemeinen Beweisregeln eigentlich beim Versicherungsnehmer. Da dieser diesen Beweis praktisch jedoch kaum führen kann, genügt es im Prozess, wenn der Versicherungsnehmer diesen Umstand vorträgt. Der Versicherer muss dann in einem eventuellen Prozess seine Annahmegrundsätze offen legen.

Nicht bei Vorsatz und Arglist

Darauf, ob der Versicherer den Vertrag normalerweise angenommen hätte, kommt es jedoch nicht an, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Dem Versicherer kann nicht zugemutet werden, an einem Vertrag mit einem Versicherungsnehmer festgehalten zu werden, der seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt.

Rückwirkende Vertragsanpassung

Ist der Rücktritt des Versicherers ausgeschlossen, werden die Bedingungen, zu denen der Versicherer in Kenntnis der nicht angezeigten Umstände den Vertrag geschlossen hätte, rückwirkend Vertragsbestandteil. Der Versicherungsnehmer muss also Prämie nachbezahlen.

Lediglich ein Anpassungsrecht für die Zukunft hat der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer zwar seine Anzeigepflicht verletzt hat, ihn aber hieran kein Verschulden trifft.

**Gegenkündigungsrecht
des VN**

Macht der Versicherer von seinem Recht Gebrauch, die Prämie der neuen Risikosituation anzupassen, hat der Versicherungsnehmer gemäß § 19 Abs. 6 VVG ein Kündigungsrecht, wenn

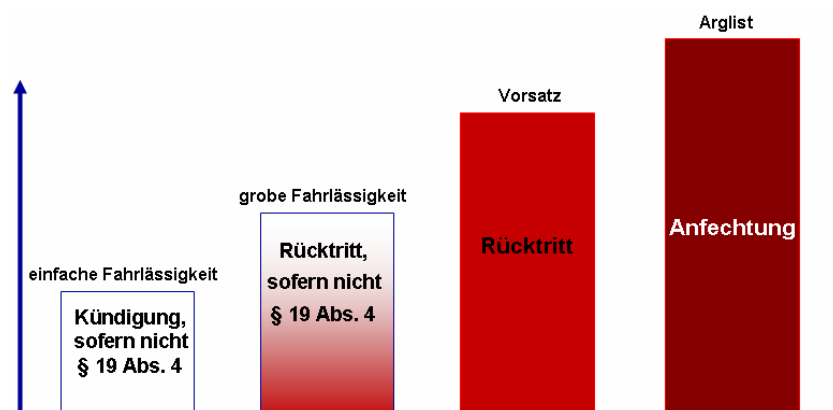
- die Prämie sich hierdurch um mehr als 10% erhöht oder
- der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand ausschließt.

Über das Kündigungsrecht muss der Versicherer den Versicherungsnehmer belehren. Die Belehrung ist mit der Vertragsänderung zu verbinden.

d) Grobe Fahrlässigkeit erforderlich

**Leistungsfreiheit nur
noch bei grober Fahr-
lässigkeit**

Während im alten VVG eine einfach fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht für einen Rücktritt des Versicherers ausgereicht hat, ist im neuen VVG hierfür mindestens grobe Fahrlässigkeit erforderlich (§ 19 Abs. 3 VVG).



**Kein Rücktrittsrecht bei
einfacher Fahrlässigkeit**

Bei einfacher (leichter) Fahrlässigkeit besteht für den Versicherer lediglich ein Kündigungsrecht mit Monatsfrist (§ 19 Abs. 3 VVG). Selbst dieses Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände abgeschlossen hätte (§ 19 Abs. 4 VVG).

Rücktrittsrecht bei gro-

Bei grober Fahrlässigkeit kann der Versicherer zwar zurücktreten und somit leistungsfrei werden (§ 19 Abs. 2 VVG), doch erlischt auch dieses Recht, wenn der Versicherer

**ber Fahrlässigkeit
(keine Quotelung)**

den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände abgeschlossen hätte (§ 19 Abs. 4 VVG). Anders als bei den anderen Pflichtverletzungen, wird bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im bei grober Fahrlässigkeit nicht gequotelt.

**Rücktrittsrecht bei Vor-
satz und Anfechtungs-
recht bei Arglist**

Bei Vorsatz ist der Versicherer zum Rücktritt berechtigt.

Bei arglistiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, kann der Versicherer den Vertrag anfechten.

e) Kausalität

Voraussetzung für die Leistungsfreiheit des Versicherers ist – wie im alten VVG – die Kausalität der Anzeigepflichtverletzung für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers (§ 21 Abs. 1 VVG). Wie bisher kann der Versicherer bei fehlender Kausalität nur leistungsfrei werden, wenn er dem Versicherungsnehmer Arglist nachweisen kann (§ 21 Abs. 2 Satz 2 und § 22 VVG).

f) Ausübung der Rechte

**Ausübung der Rechte
innerhalb eines Monats**

Der Versicherer muss seine Rechte – wie bisher – innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen (§ 21 Abs. 1 VVG). Der Versicherer muss bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt.

Neu ist, dass der Versicherer neue Umstände zur Begründung der Anzeigepflichtsverletzung nur noch nachschieben kann, solange die Monatsfrist für die Ausübung der Rechte noch nicht abgelaufen ist (§ 21 Abs. 1 Satz 3 VVG).

Der Versicherer steht bei der Ausübung seiner Rechte vor dem Problem, dass er häufig nicht sofort sicher einschätzen kann, ob dem Versicherungsnehmer hinsichtlich seiner Falschangaben Vorsatz nachgewiesen werden kann oder ob ein Gericht bei objektiv falschen Angaben nur von grober oder gar einfacher Fahrlässigkeit ausgeht. In der Rücktrittserklärung sollte der Versicherer deshalb vorsorglich auch darlegen, dass der Versicherungsantrag aufgrund der Annahmegrundsätze bei Kenntnis des verschwiegenen Gefahrumstands nicht hätte angenommen werden können bzw. die Annahme des

Versicherungsantrags jedenfalls nur mit einem individuellen Risikoausschluss möglich gewesen wäre und dieser zu Leistungsfreiheit führen würde. Weiter sollte der Versicherer vorsorglich den Anspruch auf einen Prämienzuschlag für den Fall geltend machen, dass entgegen der eigenen Beurteilung die Annahme des Antrags zu erhöhter Prämie möglich gewesen wäre und schließlich höchst vorsorglich den Vertrag kündigen.

g) Ausschlussfrist nach 5 bzw. 10 Jahren

5 Jahre bei grober Fahrlässigkeit

Neu ist auch die Ausschlussfrist für die Geltendmachung aller Rechte des Versicherers von 5 Jahren (§ 21 Abs. 3 Satz 1 VVG). Die Ausschlussfrist soll dem Versicherungsnehmer nach einer gewissen Zeit Sicherheit darüber geben, dass der Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt Bestand hat und der Versicherungsschutz nicht wegen eines bereits mehrere Jahre zurückliegenden Fehlers dauerhaft gefährdet ist.

Die Ausschlussfrist gilt nicht für Versicherungsfälle, die bereits vor Ablauf der Frist eingetreten sind. Der Versicherungsnehmer hätte es sonst in der Hand durch eine verzögerte Meldung des Versicherungsfalls über die Frist hinaus zu kommen.

10 Jahre bei Vorsatz und Arglist

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

h) Beweislast

Die Beweislast ist im neuen VVG wie folgt geregelt: Der Versicherungsnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ihn an der Anzeigepflichtverletzung keine mindestens grobe Fahrlässigkeit – also nur eine einfache Fahrlässigkeit oder kein Verschulden – trifft. Will sich der Versicherer auf Arglist berufen, liegt die Beweislast bei ihm.

Die Beweislast für mangelnde Kausalität trägt – ebenfalls wie bisher – der Versicherungsnehmer.

Ebenfalls unverändert ist die Regelung, wonach der Versicherer auch ohne Kausalität leistungsfrei werden kann, wenn er dem Versicherer Arglist nachweisen kann.



Das Wichtigste auf einen Blick

Das Wichtigste zur **vorvertraglichen Anzeigepflicht** zusammengefasst:

- Fragen müssen in Textform (z.B. schriftlich) gestellt werden
- Belehrung über Folgen von Falschangaben erforderlich
- Für Rücktritt mindestens grobe Fahrlässigkeit erforderlich
- Kein Rücktrittsrecht bei Beweis der Vertragsabschlussbereitschaft des Versicherers zu anderen Bedingungen
- Rückwirkende Vertragsanpassung an tatsächliche Umstände möglich
- Versicherer verliert alle Rechte nach 5 bzw. 10 Jahren

5. Vorläufige Deckung



Ziele des Kapitels:

In diesem Abschnitt sollen Sie die Neuregelung der vorläufigen Deckung kennen lernen. Hierzu gehört insbesondere:

- Erstmalig gesetzliche Regelung der vorläufigen Deckung
- Beratungs- und Informationspflichten bei vorläufiger Deckung
- Einbeziehungsregelung AVB
- Beendigung der vorläufigen Deckung



Überblick

bisher	neues VVG
<ul style="list-style-type: none">• Keine gesetzliche Regelung	<ul style="list-style-type: none">• Gesetzliche Normierung der vorläufigen Deckung• Erleichterungen bei:<ul style="list-style-type: none">- Informationspflichten- Dokumentation der Beratung• Einbeziehungsregelung für AVB

a) *Erstmalig gesetzliche Regelung*

Gesetzliche Regelung

Das neue VVG regelt die in der Praxis sehr wichtige vorläufige Deckung erstmals gesetzlich. § 49 Abs. 1 VVG stellt klar, dass es sich bei der Gewährung einer vorläufigen Deckung um einen eigenständigen Versicherungsvertrag handelt, der von dem in aller Regel sich anschließenden Hauptvertrag zu unterscheiden ist. Wesentliches Merkmal des Vertrags ist, dass der Versicherer das Risiko des Versicherungsnehmers für einen vorübergehenden Zeitraum bis zum endgültigen Versicherungsschutz absichert.

Auch im neuen VVG besteht ein Bedürfnis für eine Überbrückung des Zeitraums bis

Bedeutung bei strenger Einlöschungsklausel zum Beginn des Versicherungsschutzes im Hauptvertrag. Das neue VVG hält grundsätzlich am so genannten strengen Einlösungsprinzip fest, wonach der Versicherungsschutz im Hauptvertrag erst dann beginnt, wenn die Erstprämie bezahlt ist.

Bedeutung bei erweiterter Einlöschungsklausel Wie bisher kann dieses strenge Einlösungsprinzip durch Vereinbarung einer erweiterter Einlöschungsklausel zugunsten des Versicherungsnehmers abbedungen werden. Viele Versicherungssparten machen hiervon Gebrauch (so z.B. die Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung). Der Versicherungsschutz beginnt dann zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Zeitpunkt, wenn dieser die später mit dem Hauptvertrag geforderte Prämie fristgerecht bezahlt. Doch auch bei Sparten, die die erweiterte Einlöschungsklausel verwenden, erhöht sich die Sicherheit des Versicherungsnehmers mit Vereinbarung einer vorläufigen Deckung, da der Beginn des Versicherungsschutzes zum vereinbarten Zeitpunkt bei der erweiterten Einlöschungsklausel die Annahme des Versicherungsantrags durch den Versicherer voraussetzt.

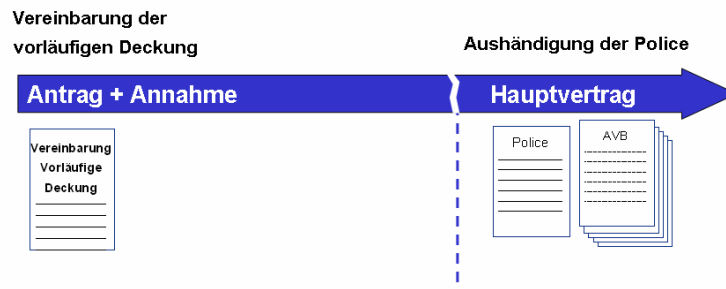
Der rechtlich selbständige Vertrag der vorläufigen Deckung wird deshalb voraussichtlich auch unter Geltung des neuen VVG seine Bedeutung behalten.

b) Erleichterungen bei den Informationspflichten

Aushändigung der Verbraucher-Info mit Police möglich

Grundsätzlich ist der Versicherer gemäß § 7 VVG verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bereits vor Antragstellung die AVB und die sonstigen Versicherungsinformationen auszuhändigen (s. oben). Für den rechtlich selbständigen Vertrag der vorläufigen Deckung – nicht jedoch für den Hauptvertrag – ist der Versicherer von dieser strengen Verpflichtung teilweise befreit. Für die vorläufige Deckung kann vereinbart werden, dass dem Versicherungsnehmer die AVB und die Versicherungsinformationen nur auf Anforderung und spätestens mit dem Versicherungsschein vom Versicherer zu übermitteln sind (§ 49 Abs. 1 VVG).

■ Aushändigen der Verbraucherinformationen bei vorläufiger Deckung



Diese Befreiung von den strengen Informationspflichten gilt jedoch nur für den isolierten Vertrag der vorläufigen Deckung. Beantragt der Versicherungsnehmer gleichzeitig - was in der Praxis die Regel ist - auch den Abschluss des Hauptvertrags, sind für den Hauptvertrag die Informationspflichten nach § 7 VVG vollständig bei Antragstellung zu erfüllen.

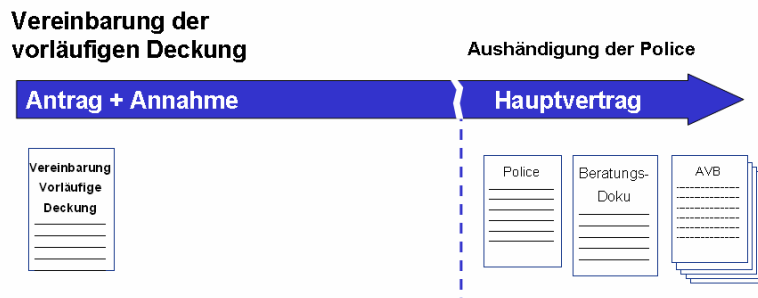
Überhaupt nicht anwendbar ist die Befreiung von den strengen Informationspflichten bei Verträgen über vorläufige Deckung, die im Fernabsatz nach § 312 BGB geschlossen werden. Deshalb sind die Informationsunterlagen zum Beispiel bei einer im Internet abgeschlossenen vorläufigen Deckung dem Versicherungsnehmer bereits vor Antragstellung zum Download anzubieten.

c) Erleichterungen bei den Dokumentationspflichten

Aushändigung der Beratungs-Doku mit Police möglich

Ebenso wie bei den Informationspflichten sieht das neue VVG für den Vertrag der vorläufigen Deckung auch eine Erleichterung bei den Dokumentationspflichten vor. Nach § 6 Abs. 2 VVG dürfen die Angaben zunächst mündlich übermittelt werden. Die Dokumentation der Beratung ist dem Versicherungsnehmer dann spätestens mit der Police nachzusenden.

- Aushändigung der Beratungs-Dokumentation bei vorläufiger Deckung



Auch diese Befreiung gilt jedoch nur für den isolierten Vertrag der vorläufigen Deckung und nicht für die Beratungsdokumentation zum Hauptvertrag.

d) *Kein Widerrufsrecht für Vertrag der vorläufigen Deckung*

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 VVG hat der Versicherungsnehmer für den gesonderten Vertrag der vorläufigen Deckung kein Widerrufsrecht. Das Widerrufsrecht für den Hauptvertrag selbst ist von dieser Ausnahmeregelung jedoch nicht umfasst.

e) *Einbeziehung der AVB*

Macht der Versicherer von seinem Recht Gebrauch, die AVB bei Vereinbarung der vorläufigen Deckung erst nach Antragstellung auszuhändigen, stellt sich die Frage, welche AVB in diesem Fall Vertragsgrundlage werden. Eine Einbeziehung der AVB nach allgemeinem AGB-Recht (§ 305 Abs. 2 BGB) setzt voraus, dass die AGB dem Vertragspartner bei Abgabe seiner Vertragserklärung zur Kenntnisnahme vorliegen. Bei Vereinbarung der vorläufigen Deckung fehlt es an dieser Voraussetzung, wenn der Versicherer die Vertragsbestimmungen gemäß § 49 Abs. 1 VVG erst mit der Police aushändigt. Der Gesetzgeber hat die Einbeziehung der AVB deshalb in § 49 Abs. 2 VVG wie folgt gelöst: Liegt eine wirksame AGB-rechtliche Einbeziehung nicht vor, werden grundsätzlich die vom Versicherer zu diesem Zeitpunkt für den vorläufigen Versicherungsschutz üblicherweise verwendeten Bedingungen Vertragsbestandteil.

Bestehen Zweifel darüber, welche Bedingungen dies sind, werden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Versicherer verwendeten Bedingungen Vertragsbestandteil, die für den Versicherungsnehmer am günstigsten sind.

f) Beendigung der vorläufigen Deckung

§ 52 VVG regelt die verschiedenen Möglichkeiten zur Beendigung der vorläufigen Deckung:

- Beginn des Versicherungsschutzes im Hauptvertrag (§ 52 Abs. 1 VVG)
- Zugang des Widerrufs nach § 8 VVG bezüglich des Hauptvertrags (§ 52 Abs. 3 VVG)
- Kündigung (§ 52 Abs. 4 VVG)
- Nichtzahlung der Erstprämie im Hauptvertrag (§ 52 Abs. 1 VVG)

Der Zweck der vorläufigen Deckung besteht in der Überbrückung des Zeitraums zwischen Antragstellung und dem Beginn des Versicherungsschutzes im Hauptvertrag. Dementsprechend endet der gesonderte Vertrag der vorläufigen Deckung im Normalfall mit Beginn des Versicherungsschutzes im Hauptvertrag (§ 52 Abs. 1 VVG).

Besonders gefährlich ist für den Versicherungsnehmer, wenn sein bereits bestehender Versicherungsschutz wieder wegfällt. Ein solcher Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes droht dem Versicherungsnehmer, wenn er nach Erhalt des Versicherungsscheins die Erstprämie nicht rechtzeitig bezahlt (§ 52 Abs. 1 VVG). Das Gesetz geht in § 52 Abs. 1 VVG zwar grundsätzlich davon aus, dass der vorläufige Versicherungsschutz für die Zukunft entfällt, doch sehen die Regelungen der Versicherer für diesen Fall überwiegend einen rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung vor (so z.B. in der Kfz-Versicherung). Der Versicherungsnehmer muss auf den drohenden Verlust des Versicherungsschutzes aber durch gesonderte Mitteilung oder auffälligen Vermerk im Versicherungsschein hingewiesen werden.



Das Wichtigste auf einen Blick

Das Wichtigste zur **vorläufigen Deckung** zusammengefasst:

- Erstmalig gesetzliche Regelung
- Teilweise Befreiung von den strengen Informations- und Dokumentationspflichten
- Rückwirkender Wegfall bei Nichtzahlung der Erstprämie weiterhin möglich

6. Verkürzung der Vertragslaufzeiten



Ziel des Kapitels:

In diesem Abschnitt sollen Sie die Verkürzung der maximalen Vertragslaufzeiten von 5 auf 3 Jahre kennen lernen.



Überblick

bisher	neues VVG
<ul style="list-style-type: none">• Festlaufzeit maximal 5 Jahre	<ul style="list-style-type: none">• Festlaufzeit maximal 3 Jahre

Im neuen VVG wurde die zulässige Festlaufzeit für Versicherungsverträge von fünf auf drei Jahre verkürzt (§ 11 Abs. 4 VVG).

Ein Abschluss einer längeren Vertragslaufzeit ist zwar weiterhin möglich, doch können Verträge, die für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden sind, vom VN zum Schluss des dritten Jahres gekündigt werden. Über die drei Jahre an den Vertrag gebunden wäre dann nur der Versicherer.

7. Prämienzahlung



Ziele des Kapitels:

In diesem Abschnitt sollen Sie die neuen Regelungen zur Prämienzahlung kennen lernen. Hierzu gehören insbesondere:

- Fälligkeit der Erstprämie unverzüglich nach Ablauf der Widerrufsfrist
- Verschuldenserfordernis bei Leistungsfreiheit wegen Erstprämienverzug
- Wegfall der Rücktrittsfiktion



Überblick

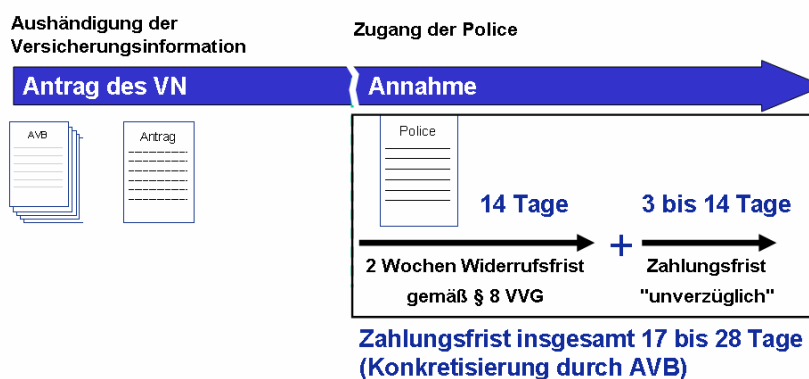
bisher	neues VVG
<ul style="list-style-type: none">• Fälligkeit der Erstprämie sofort nach Vertragsabschluss• Rücktrittsfiktion, wenn VR Prämie nicht innerhalb von 3 Monaten gerichtlich geltend macht	<ul style="list-style-type: none">• Fälligkeit der Erstprämie unverzüglich nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist• Verschulden bei Leistungsfreiheit wegen Erstprämienverzug erforderlich• Keine Rücktrittsfiktion

a) Fälligkeit der Erstprämie

Fälligkeit unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins

Im neuen VVG wurde die Fälligkeit des Erstbeitrags neu geregelt. Während im bisherigen Recht die Erstprämie sofort nach Abschluss des Vertrags fällig war, ist im neuen VVG die Erstprämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Hintergrund der neuen Zahlungsregelung ist, dass der Versicherungsnehmer während des Laufs der Widerrufsfrist nicht zur Zahlung verpflichtet sein soll (so schon die bisherige Rechtsprechung bei Widerspruchsrecht des VN im Policenmodell).

■ Fälligkeit der Erstprämie



„unverzüglich“

Fraglich ist, wie viel Zeit der Versicherungsnehmer nach Ablauf der zweiwöchigen Frist hat, um das Erfordernis der „unverzüglichen“ Zahlung zu erfüllen. Die bisherige Rechtsprechung legte „unverzüglich“ als einen Zeitraum zwischen 3 Tagen und 14 Tagen aus. Hieraus ergibt sich eine Zahlungsfrist von insgesamt 14 + 3 Tagen bis 14 + 14 Tagen. Eine Konkretisierung dieser Zahlungsfrist erfolgt, wie bisher, in den AVB.

Beispiel aus den AKB

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

b) Verschuldenserfordernis bei Erstprämienverzug

Nach § 37 Abs. 2 VVG ist der Versicherer grundsätzlich von der Leistung frei, solange der erste oder einmalige Beitrag nicht gezahlt wird. Insofern entspricht die Regelung dem bisherigen § 38 VVG. Neu ist, dass der Versicherer, trotz Nichtzahlung des Erstbeitrags, zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat (§ 37 Abs. 2 S. 1 VVG).

Nicht zu vertreten hat der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung der Erstprämie zum Beispiel dann, wenn er aufgrund eines unvorhersehbaren Krankenhausaufenthalts nicht in der Lage ist, die Beitragsrechnung zu überweisen.

c) Wegfall der Rücktrittsfiktion

Die bisherige Rücktrittsfiktion, wonach es als „automatischer“ Rücktritt des Versicherten gilt, wenn dieser den Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht, entfällt im neuen VVG.

8. Wegfall des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Prämie



Ziele des Kapitels:

In diesem Abschnitt sollen Sie die Folgen des Wegfalls des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Prämie kennen lernen.

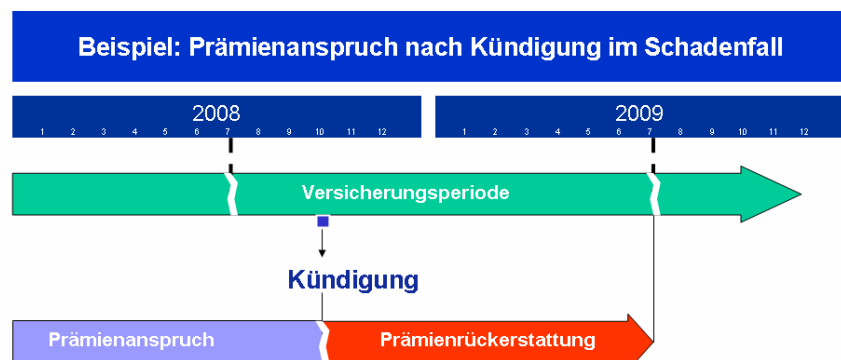


Überblick

bisher	neues VVG
<ul style="list-style-type: none"> Bei außerordentlicher Vertragsbeendigung: Prämienanspruch bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode 	<ul style="list-style-type: none"> Pro rata temporis Abrechnung

Zukünftig nur noch pro rata temporis Abrechnung

Der bei Verbraucherschützern immer schon umstrittene Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie wird im neuen VVG aufgegeben. Der Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie, der seine gesetzliche Grundlage bisher in §§ 40 Abs. 1, 68, 96 Abs. 3, 113 Satz 2, 158 Abs. 3 VVG hat, führt dazu, dass der Versicherungsnehmer nach einer außerordentlichen Kündigung oder sonstigen Vertragsbeendigung grundsätzlich zur Zahlung der Prämie bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode verpflichtet ist. Zukünftig soll der Versicherungsnehmer im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung nach § 39 VVG nur noch zur Zahlung der auf die tatsächliche Vertragslaufzeit entfallenden Prämie (pro rata temporis) verpflichtet sein.



Da die Neuregelung als halbzwingende Vorschrift ausgestaltet wurde (§ 44 VVG), ist auch keine zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichende Vereinbarung in AVB möglich. Der Versicherer muss den hierdurch entstehenden Beitragsausfall kalkulieren.

Ggf. Zunahme der Kündigung im Schadenfall

Kündigungen im Schadenfall dürften durch diese Neuregelung in Zukunft wieder an Bedeutung gewinnen. Bisher behielt der Versicherer in diesen Fällen seinen Prämienanspruch bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, was das außerordentliche Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung für den Versicherungsnehmer wirtschaftlich uninteressant machte. Nach neuem Recht hat der Versicherungsnehmer hingegen die Prämie nur bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Kündigung wirksam wird.

9. Wegfall des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“



Ziele des Kapitels:

In diesem Abschnitt sollen Sie die grundsätzlichen Folgen des Wegfalls des so genannten „Alles-Oder-Nichts-Prinzips“ kennen lernen. Hierzu gehört insbesondere:

- Die Motive für die Abschaffung des „Alles-Oder-Nichts-Prinzips“
- Das neue System der „Quotelung“
- Überblick über die Anwendungsgebiete



Überblick

bisher	neues VVG
<ul style="list-style-type: none">• "Alles-oder-Nichts-Prinzip"• Rechtsfolge der Leistungsfreiheit tritt entweder voll oder gar nicht ein	<ul style="list-style-type: none">• Quotelung im Schadenfall• Leistungsfreiheit nur noch in Abhängigkeit vom Grad des Verschuldens

a) Die Motive für die Abschaffung des „Alles-Oder-Nichts-Prinzips“

Unter dem Schlagwort "Wegfall des Alles-oder-nichts-Prinzips" beschert die VVG-Reform den Versicherern eine deutliche Einschränkung der Leistungsfreiheit und eine Verkomplizierung der Rechtslage bei Obliegenheitsverletzungen und bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Bisher: Volle oder gar keine Leistungspflicht

Im alten VVG führte eine Pflichtverletzung (z.B. Obliegenheitsverletzung, Gefahrerhöhung, grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles), wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, zur vollen Leistungsfreiheit. Die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit trat entweder vollständig oder gar nicht ein.

Die Kritik am bisherigen System

Die bisherige Regelung ist zwar eine relativ einfache Regelung, die jedoch insbesondere deshalb auf Kritik gestoßen ist, weil bei nur geringem Unterschied des Verschuldens häufig völlig gegensätzliche Rechtsfolgen eintreten, nämlich in dem einen Fall

voller Versicherungsschutz und in dem anderen, fast identischen Fall, völlige Leistungsfreiheit. So zum Beispiel in folgenden Fällen:

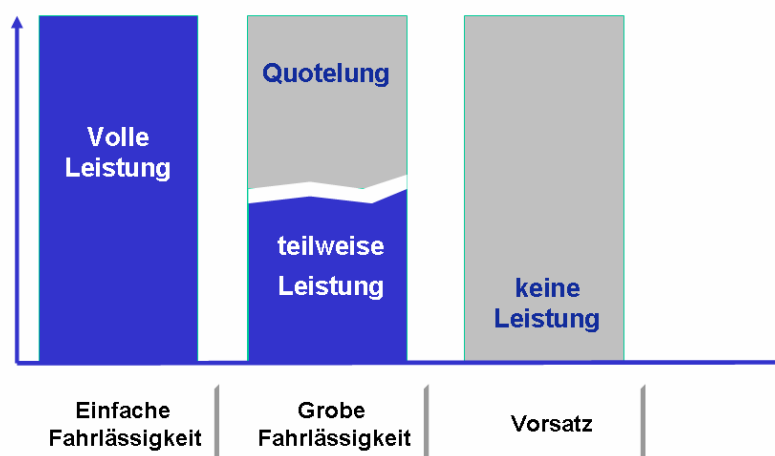
- Der eine Versicherungsnehmer hat ein Glas Wein mehr getrunken und verliert seinen Versicherungsschutz in der Kfz-Versicherung vollständig, der andere ein Glas weniger und erhält seinen Schaden voll ersetzt.
- Der eine Versicherungsnehmer hat die Kerzen des Adventkranzes ein paar Minuten länger unbeaufsichtigt brennen lassen und erhält von seiner Hausratversicherung nichts, der andere ist wenige Minuten früher zurückgekehrt und erhält seinen Schaden voll ersetzt.

Als ungerecht im alten System wird insbesondere auch angesehen, dass bei grob fahrlässiger und vorsätzlicher Pflichtverletzung dieselbe Rechtsfolge eintritt, nämlich in beiden Fällen die volle Leistungsfreiheit.

b) Das neue System der „Quotelung“

Das neue VVG sieht für sämtliche Verletzungen vertraglicher Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers ein weitgehend einheitliches System von Rechtsfolgen vor. Ziel des neuen VVG ist ein allgemeines System, das für alle Beteiligten verständlich ist und ihre Interessen angemessen berücksichtigt. Die Grundsätze des neuen Systems sind:

Grundsatz des neuen Systems

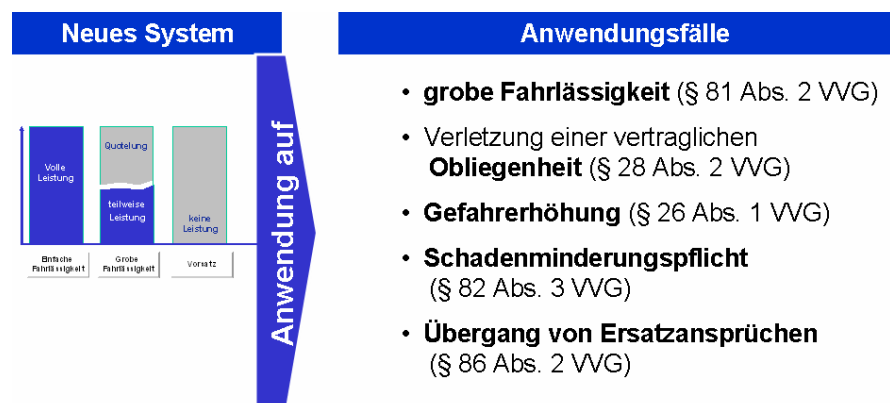


Dies bedeutet, dass die Leistungsfreiheit in Abhängigkeit vom Verschulden des Versicherungsnehmers wie folgt eintritt:

- Einfach fahrlässig verursachte Verstöße bleiben folgenlos.
- Bei grob fahrlässigen Verstößen kann der Versicherer seine Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.
- Vorsätzliche Verstöße führen zur Leistungsfreiheit.

c) Die Anwendungsfälle des neuen Prinzips

Das neue System findet Anwendung auf einen Großteil der Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers.



Keine Quotelung findet hingegen statt bei Prämienzahlungsverzug und der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

10. Gefahrerhöhung



Ziele des Kapitels:

In diesem Abschnitt sollen Sie die Neuregelungen zur Gefahrerhöhung kennen lernen.

Hierzu gehört insbesondere:

- Leistungsfreiheit nur noch bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz
- Das neue System der „Quotelung“
- Recht zur Beitragsanpassung statt Kündigung
- Gegenkündigungsrecht des VN bei Beitragsanpassung von mehr als 10%



Überblick

bisher	neues VVG
<ul style="list-style-type: none">• Leistungsfreiheit bereits bei einfacher Fahrlässigkeit• "Alles-oder-Nichts-Prinzip"	<ul style="list-style-type: none">• Leistungsfreiheit nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz• Quotelung bei grober Fahrlässigkeit• Anpassung des Beitrags möglich• Gegenkündigungsrecht des VN bei Beitragsanpassung über 10%

a) Die Gefahrstandspflicht des Versicherungsnehmers

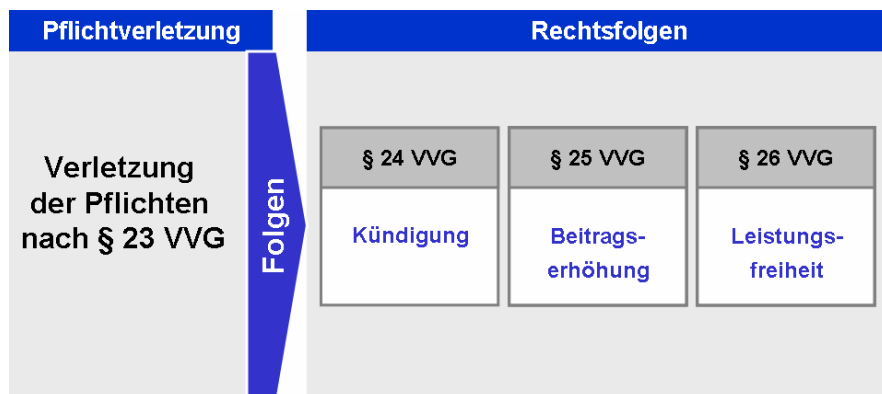
Auch im neuen VVG hat der Versicherungsnehmer eine so genannte Gefahrstandspflicht. Der Versicherer hat ein großes Interesse daran, dass die dem Vertragsschluss zugrunde liegende Gefahrenlage, auf deren Basis ja auch die Prämie kalkuliert wurde, nicht nachträglich verändert wird. Auch das neue VVG unterscheidet zwischen der Gefahrerhöhung, die vom Versicherungsnehmer selbst veranlasst oder einem Dritten gestattet wurde (subjektive Gefahrerhöhung) und der Gefahrerhöhung, die ohne den Willen des Versicherungsnehmers vorgenommen wurde (objektive Gefahrerhöhung).

Nach neuem VVG hat der Versicherungsnehmer – wie bisher - folgende Pflichten:

- Keine Gefahrerhöhung vorzunehmen oder deren Vornahme durch Dritte zu gestatten (§ 23 Abs. 1 VVG)
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich die vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung, so hat der Versicherungsnehmer diese unverzüglich anzuzeigen (§ 23 Abs. 2 VVG)
- Tritt eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, so hat dieser die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, sobald er von ihr Kenntnis erlangt hat (§ 23 Abs. 3 VVG)

b) Die Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Pflichten zur Gefahrerhöhung ergeben sich aus §§ 24 bis 27 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei werden, den Versicherungsvertrag kündigen, den Beitrag erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

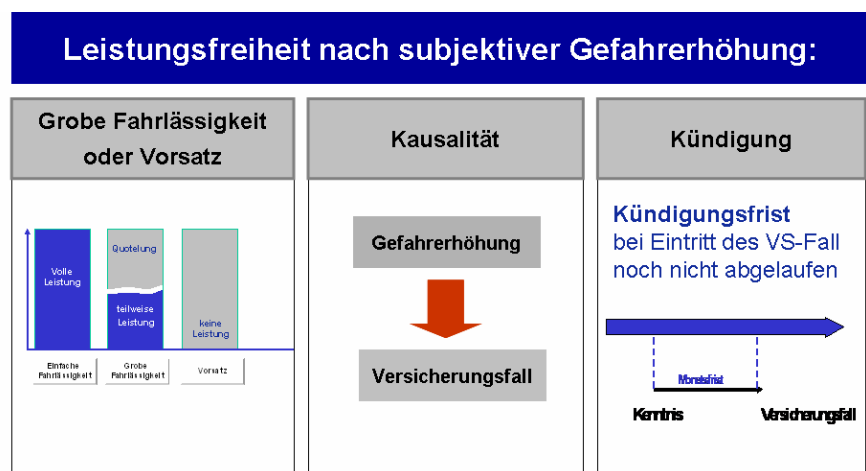


Neu: Beitragserhöhung statt Kündigung

Der Versicherer hat künftig nach § 25 Abs. 1 VVG ein Wahlrecht. Statt der Kündigung kann er einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Diese Regelung ist neu. Nach altem Recht stand der Versicherer unter dem Zwang, sich von einem Kunden trennen zu müssen, wenn er eine eingetretene Gefahrerhöhung feststellte. Im Gegenzug hat der Versicherungsnehmer aber das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn sich der Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Absicherung der höheren Gefahr ausgeschlossen wird (§ 25 Abs. 2 VVG).

c) Voraussetzungen der Leistungsfreiheit und Quotelung

Die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit nach einer Gefahrerhöhung tritt nur unter einer ganzen Reihe von zusätzlichen Voraussetzungen ein. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung (subjektive Gefahrerhöhung) und der unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers vorgenommenen Gefahrerhöhung (objektive Gefahrerhöhung).



Mindestens grobe Fahrlässigkeit erforderlich

Grobe Fahrlässigkeit mit Quotelung oder Vorsatz: Auch bei der Gefahrerhöhung wirkt sich der Wegfall des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ aus. Der Versicherer kann in vollem Umfang nur noch dann leistungsfrei werden, wenn vorsätzliches Handeln des Versicherungsnehmers vorlag (§ 26 Abs. 1 Satz 1 VVG). Bei grober Fahrlässigkeit wird in Zukunft gequotelt. Die Leistungsfreiheit des Versicherers ist von der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers abhängig (§ 26 Abs. 1 Satz 2 VVG). Bei leichter Fahrlässigkeit wird der Versicherer nicht mehr leistungsfrei.

Hinsichtlich der Beweislast gilt folgendes: Den Vorsatz hat der Versicherer zu beweisen. Die Beweislast für geringeres Verschulden als grobe Fahrlässigkeit liegt beim Versicherungsnehmer. Die Schwere des Verschuldens bei grober Fahrlässigkeit muss wiederum der Versicherer beweisen.

Zu beachten ist, dass sich das Verschulden bei der Gefahrerhöhung - wie bisher - insbesondere darauf bezieht, ob der Versicherungsnehmer den gefahrerhöhenden Charakter seiner meist bewusst vorgenommenen Handlung, erkennen konnte.

Kausalität: Voraussetzung für die Leistungsfreiheit des Versicherers ist zudem, dass Kausalität vorliegt. Die Gefahrerhöhung muss also ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht sein. Die Beweislast für fehlende Kausalität liegt beim Versicherungsnehmer.

Kündigung: Wie bisher leicht missverständlich bleibt die Regelung des § 26 Abs. 3 VVG, wonach die einmonatige Frist für die Kündigung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls noch nicht abgelaufen sein darf. Zu beachten ist hierbei, dass keine Kündigungspflicht besteht, wenn der Versicherer erst mit der Schadenmeldung von einer Gefahrerhöhung erfährt. Dies ist in der Praxis aber der Normalfall. Die Leistungsfreiheit entfällt mangels Kündigung also nur dann, wenn der Versicherer mehr als einen Monat vor Schadeneintritt von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat, ohne zu kündigen.

Bei der unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers entstandenen **objektiven Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 3 VVG** wird der Versicherer leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer nach Kenntnis von der Gefahrerhöhung diese nicht unverzüglich angezeigt hat und der Versicherungsfall einen Monat nach dem hypothetischen Zugang der (unverzöglichen) Anzeige eintritt.



Das Wichtigste auf einen Blick

Das Wichtigste zur Gefahrerhöhung zusammengefasst:

- Leistungsfreiheit nur noch bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz
- Quotelung bei grober Fahrlässigkeit
- Anpassung des Beitrags an neue Gefahrenlage möglich
- Gegenkündigungsrecht des VN bei Beitragserhöhung über 10%

11. Vertragliche Obliegenheiten



Ziele des Kapitels:

In diesem Abschnitt sollen Sie die Neuregelungen der vertraglichen Obliegenheiten kennen lernen. Hierzu gehören insbesondere:

- Leistungsfreiheit nur noch bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz
- Das neue System der „Quotelung“
- Kein Erfordernis der Kündigung bei Obliegenheitsverletzung vor dem Versicherungsfall
- Kausalität auch bei Vorsatz erforderlich
- Neue Belehrungspflichten



Überblick

bisher	neues VVG
<ul style="list-style-type: none"> • Unterschiedliche Regelungen bei Obliegenheitsverletzung vor und im Versicherungsfall • "Alles-oder-Nichts-Prinzip" • Keine Kausalität bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Versicherungsfall erforderlich • Kündigung bei Obliegenheitsverletzung vor dem Versicherungsfall 	<ul style="list-style-type: none"> • Weitgehende Vereinheitlichung der Obliegenheitsverletzungen vor und im Versicherungsfall • Quotelung bei grober Fahrlässigkeit • Stets Kausalität erforderlich • Belehrungserfordernis bei Auskunfts- und Aufklärungspflichten • Keine Kündigung für Leistungsfreiheit erforderlich

a) Vereinheitlichung der Rechtsfolgen

Die Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit des Versicherers bei Obliegenheitsverletzungen wurden in § 28 VVG weitgehend vereinheitlicht. Das alte VVG unterschied hinsichtlich der Voraussetzungen der Leistungsfreiheit deutlich zwischen Obliegen-

Vereinheitlichung

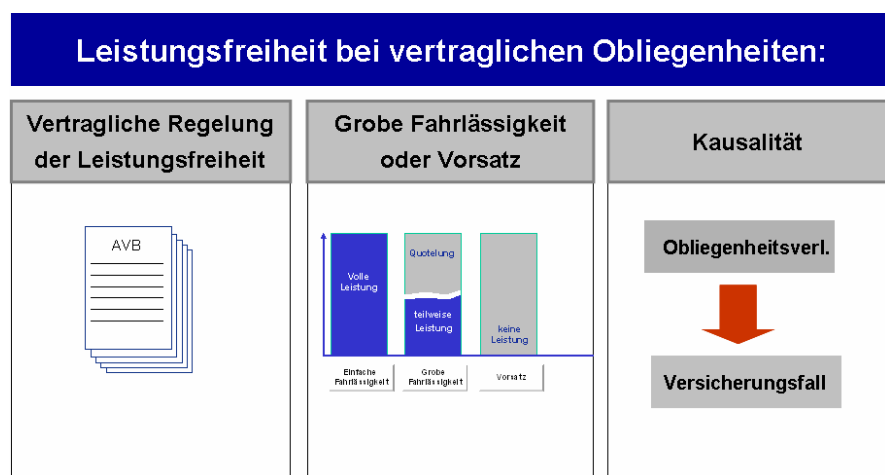
heitsverletzungen vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles. So reichte für Obliegenheitsverletzungen vor dem Versicherungsfall einfache Fahrlässigkeit aus, während für Obliegenheitsverletzungen nach dem Versicherungsfall grobe Fahrlässigkeit erforderlich war. Bei Obliegenheitsverletzungen vor dem Versicherungsfall war bisher als Voraussetzung zur Leistungsfreiheit eine Kündigung erforderlich (sog. Klarstellungserfordernis), bei Obliegenheitsverletzungen im Versicherungsfall kam es hierauf nicht an. Ein weiterer Unterschied bestand darin, dass bei vorsätzlichen Obliegenheitsverletzungen im Versicherungsfall eine Kausalität nicht erforderlich war. Hieraus resultierende Härten wurden durch die Rechtsprechung mittels der so genannten Relevanzrechtsprechung korrigiert.

Im neuen System der Obliegenheiten wurden diese Unterschiede weitgehend aufgehoben. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Leistungsfreiheit bestehen nur noch geringe Unterschiede.

b) Voraussetzungen der Leistungsfreiheit und Quotelung

Mindestens grobe Fahrlässigkeit erforderlich

Voraussetzung für die Leistungsfreiheit des Versicherers ist im neuen VVG, neben der vertraglichen Vereinbarung der Leistungsfreiheit, dass mindestens grobe Fahrlässigkeit vorliegt und die erforderliche Kausalität gegeben ist (§ 28 VVG). Bei Auskunft- und Aufklärungsobliegenheiten ist zukünftig zudem eine Belehrung erforderlich.



Vertragliche Vereinbarung in AVB erforderlich

Vertragliche Regelung der Leistungsfreiheit: Wie bisher setzen Sanktionen bei der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheiten voraus, dass diese Sanktionen in den AVB (vertraglich) vereinbart wurden. Das neue VVG regelt in § 28 VVG, wie der bisherige § 6 VVG, nur die Grenzen der Leistungsfreiheit.

Quotelung bei grober Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit mit Quotelung oder Vorsatz: Neu ist, dass Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen erst eintreten, wenn mindestens grobe Fahrlässigkeit vorliegt (§ 28 Abs. 2 VVG). Im bisherigen VVG war, zumindest bei den Obliegenheitsverletzungen vor dem Versicherungsfall, einfache Fahrlässigkeit ausreichend. Die einfach fahrlässige Pflichtverletzung wird zukünftig sanktionslos bleiben. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer je nach Schwere der groben Fahrlässigkeit nur noch begrenzt leistungsfrei (Quotelung). Lediglich bei Vorsatz besteht, wie bisher, die volle Leistungsfreiheit des Versicherers. Nach der Begründung zu § 28 Abs. 2 VVG sollen Vereinbarungen über eine pauschalierte Quotelung zulässig sein. Entsprechende Vereinbarungen können jedoch nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers getroffen werden (§ 32 VVG).

Die grobe Fahrlässigkeit wird – wie bisher das Verschulden – zugunsten des Versicherungsnehmers vermutet. Der Versicherungsnehmer trägt also die Beweislast für fehlende grobe Fahrlässigkeit. Die Schwere des Verschuldens bei grober Fahrlässigkeit muss der Versicherer beweisen.

Immer Kausalität erforderlich

Kausalität: Die Leistungsfreiheit setzt im neuen VVG immer (auch bei Vorsatz) voraus, dass die Obliegenheitsverletzung in kausalem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall steht (§ 28 Abs. 3 VVG). Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt „soweit“ bestehen, als die Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers sich nicht ausgewirkt hat. Dies war bisher schon so bei der Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall. Künftig gilt dies auch bei Verletzung von Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall. Dem Versicherungsnehmer kann deshalb die Entschädigung nur hinsichtlich des kausalen Mehrschadens gekürzt werden.

Hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt, ist der Versicherer auch ohne Kausalität leistungsfrei (§ 28 Abs. 3 VVG).

c) Neue Belehrungserfordernisse

Bei Verletzung von Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheiten nach dem Versicherungsfall setzt die Berufung auf Leistungsfreiheit voraus, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Die Belehrung wird in der Regel in dem Brief erfolgen, in dem der Versicherer den Versicherungsnehmer zur Erteilung von Auskünften auffordert. Spontan zu erfüllende Auskunft- und Aufklärungspflichten (z.B. an der Unfallstelle nach einem Autounfall) fallen nicht unter dieses Belehrungserfordernis.

12. Gerichtsstand



Ziele des Kapitels:

In diesem Abschnitt sollen Sie die Neuregelung zum Gerichtsstand kennen lernen.



Überblick

bisher	neues VVG
<ul style="list-style-type: none">• Gerichtsstand des Vermittlers	<ul style="list-style-type: none">• Gerichtsstand des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers

Neuer Gerichtsstand des Wohnsitzes des VN auch für dessen Klagen

Neu ist im VVG hinsichtlich des Gerichtsstands insbesondere die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, Klagen aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat (§ 215 Abs. 1 Satz 1 VVG). Der VN hat also das Wahlrecht zwischen dem Gericht am Sitz des Versicherers und dem Gericht seines Wohnsitzes.

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Wohnsitzes des VN ausschließlich zuständig (§ 215 Abs. 1 Satz 2 VVG).

13. Verjährung



Ziele des Kapitels:

In diesem Abschnitt sollen Sie die Neuregelung zur Verjährung und den Wegfall der Ausschlussfrist kennen lernen.



Überblick

bisher	neues VVG
<ul style="list-style-type: none">• Verjährung nach 2 Jahren• 5 Jahre in der Lebensversicherung	<ul style="list-style-type: none">• Einheitliche Verjährung nach 3 Jahren• Wegfall der Ausschlussfrist

Einheitliche Verjährung nach 3 Jahren

Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist im VVG nicht mehr geregelt. Dies bedeutet, dass zukünftig auch im Versicherungsrecht die allgemeine 3-jährige Verjährungsfrist nach dem BGB gilt (§§ 194 bis 213 BGB).

Die Verjährung beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 BGB).

Im VVG wird nur noch die besondere Hemmungsregelung für Versicherungsverträge geregelt (§ 15 VVG). Hiernach ist die Verjährung bis zur Entscheidung des Versicherers gehemmt, wenn der Versicherungsnehmer seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet hat.

Die so genannte Klagefrist (Ausschlussfrist) des alten VVG (§ 12 Abs. 3 VVG a.F.), wonach ein Anspruch entfällt, wenn er nach Ablehnung durch den Versicherer nicht innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht wird, wurde gestrichen.

14. Inkrafttreten und Übergangsfristen



Ziele des Kapitels:

In diesem Abschnitt sollen Sie die Regelungen zum Inkrafttreten des neuen VVG kennen lernen. Hierzu gehören insbesondere:

- Zeitpunkt des Inkrafttretens für Neugeschäft
- Zeitpunkt des Inkrafttretens für Altverträge
- Umstellungsverfahren für Alt-AVB



Überblick

bisher	neues VVG
<ul style="list-style-type: none">• Keine gesetzliche Regelung	<ul style="list-style-type: none">• Inkrafttreten des neuen VVG für Neuverträge zum 1.1.2008• Inkrafttreten für Bestandsverträge zum 1.1.2009• Umstellungsverfahren für alte AVB der Bestandsverträge bis 30.11.2008

a) Inkrafttreten für Neuverträge zum 1.1.2008

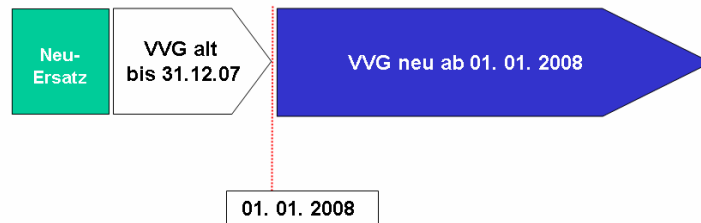
Inkrafttreten zum 1.1.2008

Für das Neugeschäft (Neu- und Ersatzgeschäft) tritt das neue Versicherungsvertragsgesetz zum 1.1.2008 in Kraft (Artikel 1 Abs. 1 EGVVG).

Entscheidend ist der Vertragsschluss

Das entscheidende Datum ist dabei der Zeitpunkt des Vertragsschlusses (sog. formeller Versicherungsbeginn). Keine Rolle für den Wechsel vom alten zum neuen Recht spielt hingegen der Versicherungsbeginn (sog. technischer Beginn). Für alle Verträge, die ab dem 1.1.2008 geschlossen werden, gilt neues VVG.

Neuverträge



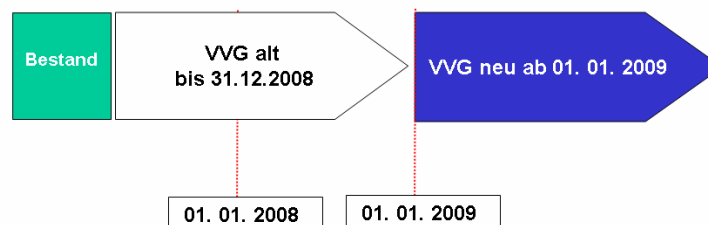
Das für den Vertragsschluss entscheidende Datum ist grundsätzlich der Zugang der Annahmeerklärung bzw. Police beim Versicherungsnehmer. Versicherungsverträge kommen (wie alle anderen Verträge auch) dadurch zustande, dass die eine Partei ein Angebot (bzw. Antrag) abgibt und die andere dieses Angebot annimmt. Der Versicherer erklärt seine Annahme regelmäßig durch Zusendung der Police. Da Willenserklärungen nach allgemeinem Recht erst mit Zugang beim Empfänger wirksam werden, ist der konkret entscheidende Zeitpunkt der Einwurf der Police in den Briefkasten des Versicherungsnehmers.

b) Inkrafttreten für Bestandsverträge zum 1.1.2009

Inkrafttreten für Bestandsverträge zum 1.1.2009

Für Bestandsverträge (Altverträge) hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen. Für Bestandsverträge, die vor dem 1.1.2008 geschlossen wurden, gilt das neue VVG erst zum 1.1.2009, also ein Jahr später.

Übergangsfrist Bestandsverträge



Ohne diese Übergangsfrist, also bereits zum 1.1.2008, treten nach Artikel 2 EGVVG die Regelungen über die Vertretungsmacht des Vermittlers (§§ 69 bis 73 VVGE) und die Regelungen zur Krankenversicherung (§§ 192 bis 208 VVGE) in Kraft.

Vorziehen der Umstellung möglich

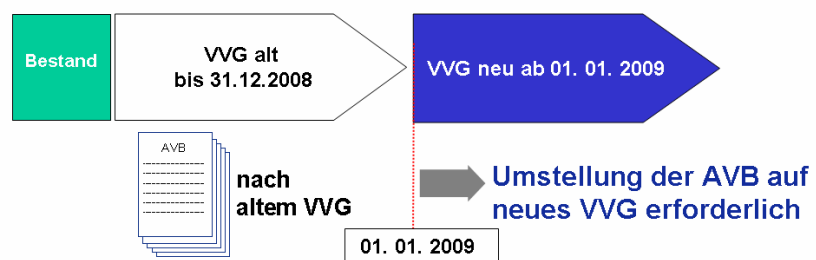
Eine freiwillige Anwendung der für den VN grundsätzlich günstigeren Regelungen des neuen VVG auch für den Bestand zum 1.1.2008 (Vorziehen der Anwendung des neuen VVG) ist grundsätzlich möglich. Doch muss bei Belehrungstexten sowie bei Form- und Kündigungserfordernissen darauf geachtet werden, dass diese im Übergangszeitraum noch dem alten VVG entsprechen, denn formell gilt im Übergangszeitraum für die Bestandsverträge altes VVG.

c) Umstellungsverfahren für alte AVB

Umstellung der alten AVB zum 1.1.2009 möglich

Einen besonderen Aufwand auf Seiten des Versicherers wird das für Bestandsverträge gesetzlich vorgesehene Umstellungsverfahren für alte (dann nicht mehr VVG-konforme) AVB mit sich bringen. Der Versicherer kann seine AVB für Altverträge, soweit diese von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes abweichen, zum 1.1.2009 einseitig ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers an das neue VVG anpassen.

Umstellung auf VVG-konforme AVB erforderlich



Andernfalls droht den nicht mehr VVG-konformen alten AVB (zumindest einigen Klauseln) die Unwirksamkeit, soweit diese nach dem Ablauf der Übergangsfrist gegen halbzwingende Vorschriften (z.B. §§ 18, 32, 42 und 67 VVG) des neuen VVG verstoßen oder mit wesentlichen Grundgedanken des neuen VVG nicht mehr vereinbar sind (§ 307 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Voraussetzung für die Umstellung der AVB ist, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer die geänderten Versicherungsbedingungen unter Kenntlichmachung der Unterschiede spätestens einen Monat vor dem 1.1.2009 mitteilt (Artikel 1 Abs.2 EGVVG).

Für die Versicherer wird dieses Umstellungsverfahren einen erheblichen Aufwand mit sich bringen, da meist mehrere Generationen von Altbedingungen umgestellt werden müssen.